

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 366.

Montag den 31. December.

1860.

Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt“, Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig, beginnt mit dem 1. Januar 1861 den 55. Jahrgang und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando (mit „Sonntagsblatt“ 1 Thlr. 5 Ngr.), für Auswärtige mit Postzuschlag 1 1/2 Thlr. (mit „Sonntagsblatt“ 1 1/2 Thlr.). Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2 1/2 Ngr. berechnet, und angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm, Universitätsstraße, Fürstenhaus. — Leipzig, im December 1860.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers &c. betr.

Bei der nächstbevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1861 werden die in der Qualität als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungs-Gesetzes vom 23. April 1850 und unter andern

auf §. 20, Punkt 4, nach welchem den Theilnehmern im Falle einer wirklich unterlassenen Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zusteht, ferner auf §. 21, Punkt 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr nur in dem Falle bedarf, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, ingleichen auf §. 34 der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung unter d, nach welchem Einkommen-Declarationen für das bevorstehende Katasterjahr spätestens

den 15. Januar

bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Formulare zu dergleichen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.
Leipzig, am 24. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Kreisdirection genehmigt hat, daß den in Folge des Hagelwetters am 27. August dieses Jahres auswärts zugelassenen auswärtigen Dachdeckern bis Ende dieses Jahres auf eigene Hand hier zu arbeiten gestattet werde, bringen wir solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Schluß dieses Jahres rücksichtlich der Ausführung der vorgedachten Arbeiten die deshalb noch in Kraft befindlichen gewerberechtlichen Bestimmungen wieder Platz greifen.

Leipzig, am 30. November 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr gegen Erlegung von 3 Thlr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar l. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einfangen wird.

Leipzig, den 21. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlitten-Peitschen in der innern Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist bei Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis und Wegnahme der Peitsche verboten.

Uebrigens muß bei gleicher Strafe, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen sein.

Leipzig, den 30. December 1860.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Regler.